

Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie

Offene Jugendarbeit – Fronfeste

Datum:
07.07.2021

Gesundheitsbeauftragter:
Maximilian Lang

Bürgermeister:
Martin Birner

Jugendarbeit:
Alexandra Danner



Bild: Kultusministerium Bayern

in Ergänzung und basierend auf den jeweils gültigen Fassungen/Versionen:

- Pandemieschutzkonzept Stadt Neunburg für städtische Einrichtungen
- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
- Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförderung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbildung des Kultusministeriums
- Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings

Ausschlaggebend für das nachfolgende Konzept ist mit Stand 07.07.2021 laut Bayerischen Jugendring §22 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.



Hinweis zum Schutzkonzept:

Nach BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein

Festlegung der Personenbegrenzung:

Die Stadt Neunburg macht derzeit keinen Gebrauch von der Kleingruppenregelung. Die Personenbegrenzung für die beiden Seminarräume laut der Maßnahmenableitung „Fronfeste“ bleibt bestehen und ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Andere Sozialräume sind so zu belegen, dass zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern eingehalten werden kann. Sanitäreinrichtungen wie WC sind ausschließlich immer nur von 1 Person zu benutzen.

Zutrittsverbot:

1. Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 (14 Tage) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes enge Kontaktpersonen sind, ein erhöhtes Infektionsrisiko haben (enge Kontaktpersonen) und nicht zu den Ausnahmefällen (geimpft / genesen) einer Quarantänepflicht zählen.
2. Personen, bei denen ein PCR, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 geführt hat (positives Ergebnis)
3. Personen, wo im häuslichen Umfeld ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht (Familienmitglied erkrankt z. B. mit Fieber und/oder ausständigem Testergebnis)
4. *Personen, bei denen Erkrankungsanzeichen vorliegen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten (u.a. Husten, Fieber oder Anzeichen für eine erhöhte Temperatur, Geschmacks-/Geruchsverlust, Schnupfen)*

Wichtig:

Wer nach einer Aktivität akut erkrankt, sollte sich verantwortungsbewusst zeigen und sich auf COVID 19 testen lassen und die allgemeingültigen Schutzmaßnahmen strikt einhalten. Dies wäre fair gegenüber allen anderen Besuchern der Jugendfreizeit. Ebenso sollte eine COVID 19 Erkrankung unverzüglich bei der zuständigen Leitungskraft der Jugendarbeit angezeigt werden (freiwillige aber enorm wichtige Maßnahme).

Maskenpflicht und Mindestabstand:

Die Einhaltung eines *Mindestabstands* von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten und zwingend einzuhalten. Soweit während der Jugendfreizeit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann (z. B. fester Sitzplatz), unterschritten werden muss bzw. wird, ist auch während der Jugendfreizeit ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen. Dort wo nur von einer *Maskenpflicht* wie in §22 der BayIfSMV gesprochen wird, ist nach BayIfSMV eine medizinische Gesichtsmaske zu verwenden. Stoffmasken wie zu Beginn der Pandemie sind nicht zulässig. Nach der BayIfSMV können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten sechsten (bei Jüngeren entfällt die Maskenpflicht) und dem vollendeten 16. Lebensjahr statt einer FFP2-Maske (wenn diese Pflicht ist) auch eine medizinische Maske tragen. Auf allen Verkehrsflächen in den Fronfesten besteht eine Maskenpflicht. Menschenansammlungen sind vor sowie auch im Gebäude zu vermeiden.

Kontaktpersonenermittlung:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmern sowie Leitung zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum/Uhrzeit des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat gemäß den Bestimmungen der DSGVO aufbewahrt und danach gelöscht oder vernichtet werden. Die Datenerhebung kann schriftlich oder auch digital z. B. LUCA-App erfolgen.

Lüften:

Gemäß der Maßnahmenableitung „Fronfeste“ besitzt die Einrichtung keine RLT-Anlage zur dauerhaften Versorgung der Räumlichkeiten mit Frischluft. Es muss daher strikt auf eine kontinuierliche Belüftung der Gruppen-/Sozialräume/WC geachtet werden. Die Belüftung erfolgt über Fenster mittels Stoßlüftung und wo möglich mittels der besseren Querlüftung. Türen sind nach Möglichkeit offen zu halten, um die Be- und Entlüftung zu verbessern. In den Sommermonaten ist die Lüftungsdauer länger als in den Wintermonaten und auch regelmäßiger durchzuführen. Die Lüftungsdauer beträgt mindestens 10 Minuten alle 20 Minuten. Bei entsprechend guter Witterung sind die Räume ständig mit Frischluft zu versorgen. Wann immer möglich, sollten die Aktivitäten Outdoor verlagert werden. Ein CO² Messgerät bzw. Lüftungsampel kann in geschlossenen Räumen das Lüftungsverhalten positiv gestalten.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Speisen und Getränke sind von den Besuchern selbst mitzubringen. Die Küche ist für den Betrieb zur Verpflegung untersagt.
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) zur Jugendfreizeit begleitet werden. Eine FFP2 Maske ist von den Eltern zu tragen. Während der Jugendfreizeit sind die Eltern nicht zugelassen.
- Hohe Priorität hat eine sorgfältige Händehygiene (30. Sek. Händewaschen oder Händedesinfektion) bei Betreten der Einrichtung, nach dem Toilettengang sowie bei versehentlichem Husten/Niesen in die Hände. In der Fronfeste steht hierzu ein Händedesinfektionsmittel bereit, welches vor Eintritt zu benutzen ist (Mittel solange in der Hand verreiben bis diese trocken sind). Das Händewaschen ist in den Sanitärräumen möglich.
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu reinigen.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- *Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID 19 bei Kindern während des Einrichtungsbetriebes ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend mit dem zuständigen Gesundheitsamt bespricht. Dieses trifft in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen. Die Infektionskette ist rasch zu unterbrechen.*
- Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstandes besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist.
- Bei bewegungsorientierten Angeboten gelten die Vorgaben des Hygienekonzepts Sport entsprechend.
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit regelmäßiger Zwischenreinigung genutzt werden. *Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstandes nicht von Besuchern aus mehreren Haushalten genutzt werden. Lediglich Besucher des gleichen Hausstandes können den Kicker benutzen.*
- Ungeimpftes Leitungspersonal hat FFP2 Maske zu tragen. Bei vollständigem Impfschutz oder Genesung kann auch eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.
- Die Führungskräfte sind für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Schutzkonzept verpflichtet und im Vorfeld durch die Stadt Neunburg schriftlich zu unterweisen.

Neunburg vorm Wald, den 07.07.2021
Stadt Neunburg vorm Wald


Martin Birner
Erster Bürgermeister